

Sonder-Mietbedingungen der HKL BAUMASCHINEN Austria GmbH (HKL) für Kraftfahrzeuge

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Diese Sonder-Mietbedingungen (nachfolgend: „Mietbedingungen“) gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung für alle gegenwärtigen und künftigen Vermietungen von Kraftfahrzeugen (LKW, Pritschenwagen, Kippfahrzeuge, Transporter, Geländewagen und PKW) zwischen HKL und dem Mieter. Diese Mietbedingungen gelten nicht für Traktoren sowie jegliche Arten von Anhängern (Transportanhänger, Anhänge-Arbeitsmaschinen, Bauwagen etc.). Für Traktoren sowie Anhänger (Ausnahme: Bauwagen) gelten ausschließlich die Allgemeinen Mietbedingungen der HKL. Für Bauwagen gelten neben den Allgemeinen Mietbedingungen die Sonder-Mietbedingungen für Raumsysteme der HKL.
2. Soweit in diesen Mietbedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Allgemeinen Mietbedingungen der HKL.

II. Kraftfahrzeugübergabe

HKL überlässt dem Mieter ein verkehrssicheres und technisch einwandfreies Kraftfahrzeug nebst Zubehör. Sofern der Mieter nicht anlässlich der Übergabe des Mietgegenstandes dessen Verkehrssicherheit und/oder technischen Zustand schriftlich bemängelt, gilt der Mietgegenstand als verkehrssicher und technisch einwandfrei übernommen.

III. Mietzins

1. Der vom Mieter geschuldete Mietzins bestimmt sich als Kalendertagesmietzins (nachfolgend: „Tagesmietzins“) auf der Grundlage der jeweils gültigen Staffelmietpreisliste von HKL. Fallen Wochenendtage (Sa. - So.) bzw. gesetzliche Feiertage in die Mietdauer, wird der Tagesmietzins für diese Tage nicht geschuldet, sofern der Mieter das Kraftfahrzeug an diesen Tagen nicht benutzt. Nutzt der Mieter das Kraftfahrzeug auch an Wochenendtagen bzw. gesetzlichen Feiertagen, ist auch an diesen Tagen der Tagesmietzins nach Maßgabe der jeweils gültigen Staffelmietpreisliste von HKL geschuldet.
2. An jedem Tag, an dem der Tagesmietzins nach der vorstehenden Ziffer 1 geschuldet ist (nachfolgend: „Miettag“), kann der Mieter das Kraftfahrzeug mit einer bestimmten Anzahl an Freikilometern nutzen, deren Höhe sich aus der mietvertraglichen Vereinbarung ergibt. Überschreitet der Mieter an einem Miettag die Anzahl der für einen Miettag vereinbarten Freikilometer, werden dem Mieter die zusätzlich gefahrenen Kilometer nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste von HKL berechnet.
3. Neben dem Mietzins schuldet der Mieter alle weiteren Kosten für Frostschutzmittel, Treib- und Betriebsstoffe, Reinigung sowie Versicherungskosten (vgl. Ziffer VIII. 4.).

IV. Lenkerberechtigung

1. Das Kraftfahrzeug darf nur vom Mieter, seinen angestellten Berufskraftfahrern und den im Mietvertrag eingetragenen Lenkern in Betrieb genommen werden. Der Mieter hat gegenüber HKL ein Verschulden des jeweiligen – vorgenannten – Lenkers wie eigenes Verschulden zu vertreten.
2. Das Kraftfahrzeug darf nur von Lenkern in Betrieb genommen werden, die mindestens 21 Jahre alt und seit mindestens drei Jahren im Besitz einer in Österreich gültigen Lenkerberechtigung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges in der betreffenden Kraftfahrzeugklasse sind.

V. Nutzung des Kraftfahrzeugs

1. Der Mieter darf das Kraftfahrzeug nur in verkehrsüblicher Weise benutzen. Während der Mietzeit hat der Mieter das Kraftfahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung und Inbetriebnahme maßgeblichen Vorschriften, Gesetze und technischen Regeln zu beachten. Der Mieter hat insbesondere darauf zu achten, dass der Fahrtenschreiber bzw. der digitale Tachograph des Kraftfahrzeuges ordnungsgemäß genutzt, die gesetzlich zulässigen Lenkzeiten eingehalten und die Beförderungs- und Begleitpapiere mitgeführt werden. Der Mieter darf auf eigene Gefahr Personen und Waren entsprechend dem Verwendungszweck des gemieteten Kraftfahrzeuges und den gesetzlichen Bestimmungen unter Beachtung der zulässigen Belastung des Kraftfahrzeuges befördern. Der Transport gefährlicher Stoffe im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über Gefahrgutbeförderung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von HKL zulässig.
2. Der Mieter hat HKL eine beabsichtigte Nutzung des Kraftfahrzeuges an Wochenendtagen bzw. gesetzlichen Feiertagen unverzüglich mitzuteilen. Ergänzend gilt Ziffer VII. 5. der Allgemeinen Mietbedingungen von HKL.
3. Der Mieter darf das Kraftfahrzeug nicht anderen als den nach Ziffer IV. 1. zugelassenen Personen zur Nutzung überlassen.
4. Das Kraftfahrzeug darf nicht benutzt und in Betrieb genommen werden,

- a) zur entgeltlichen Personenbeförderung, ausgenommen bei LKW's oder Kleintransportern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften;
 - b) zum Abschleppen, im Zusammenhang mit Motorsport sowie zu Wett- oder Testfahrten;
 - c) unter Einfluss von Alkohol, Rauschgift oder Medikamenten, welche die Fahrtüchtigkeit oder Reaktionsfähigkeit beeinträchtigen können;
 - d) in Verletzung von Verkehrs- oder sonstigen Vorschriften, welche am Ort und zur Zeit der Benutzung und Inbetriebnahme gelten;
 - e) für Fahrten außerhalb des Gebietes von Österreich.
5. Öl- und Wasserstände, Reifendruck, Frostschutzmittel sowie sonstige Zusatzflüssigkeiten (z. B. AdBlue) sind vom Mieter während der Mietdauer regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf zu ergänzen. Die dabei anfallenden Kosten trägt der Mieter.
 6. HKL übergibt dem Mieter das Kraftfahrzeug vollgetankt. Gibt der Mieter das Kraftfahrzeug nicht vollgetankt an HKL zurück, erhebt HKL für die Betankung eine Servicegebühr. Die Höhe der Servicegebühr ist abhängig vom jeweils aktuellen Kraftstoffpreis und muss vom Mieter bei der Anmietung erfragt werden.
 7. Eingriffe in den Tachometer bzw. Wegstreckenzähler des Kraftfahrzeugs sind dem Mieter strikt untersagt. Jede am Tachometer bzw. Wegstreckenzähler auftretende Funktionsstörung hat der Mieter HKL unverzüglich anzuzeigen und diesbezügliche Weisungen von HKL einzuholen. Nutzt der Mieter das Kraftfahrzeug trotz einer von diesem zu vertretenden, diesem bekannten oder diesem mit gebotener Sorgfalt erkennbaren Funktionsstörung des Tachometers/Wegstreckenzählers, bestimmt sich der vom Mieter geschuldete Mietzins nach dem aufgrund der Preisliste von HKL jeweils geltenden Kilometerpreis sowie einer Entfernung von 900 km/pro Tag. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass er das Kraftfahrzeug nicht oder nur in geringerem Umfang genutzt hat.
 8. Der Mieter trägt etwaig anfallende Mautgebühren für die Benutzung des Kraftfahrzeugs (z. B. auf Autobahnen, Landstraßen, Brücken, in Tunneln).

VI. Abstellen des Kraftfahrzeugs

Solange das Kraftfahrzeug nicht benutzt oder in Betrieb genommen wird, hat der Mieter es verschlossen und gesichert zu halten und dafür zu sorgen, dass das Lenkradschloss eingerastet, die Handbremse angezogen sowie ein Gang eingelegt ist. Beim Verlassen des Kraftfahrzeuges hat der Mieter die Kraftfahrzeugschlüssel und -papiere an sich zu nehmen und diese für unbefugte Dritte unzugänglich zu verwahren. Diese Pflichten gelten auch nach Beendigung des Mietvertrages fort. Besondere gesetzliche oder behördliche Bestimmungen für das Abstellen – insbesondere von LKW's – bleiben unberührt.

VII. Pflichten des Mieters bei Unfällen, Diebstahl oder Pannen

1. Bei jedem Unfall oder jeder Beschädigung des Kraftfahrzeugs durch Dritte (nachfolgend zusammenfassend: „Schadensfall“) hat der Mieter sofort die Polizei hinzuzuziehen und dafür zu sorgen, dass der Schadensfall, mögliche Verletzungen der Beteiligten sowie entstandene Sachschäden ordnungsgemäß polizeilich aufgenommen werden. Der Mieter hat alle zur Schadensminderung und Beweissicherung notwendigen Maßnahmen zu treffen. Es ist dem Mieter untersagt, Dritten gegenüber Ansprüche mit Wirkung gegen HKL anzuerkennen oder sich unerlaubt vom Unfallort zu entfernen.
2. Der Mieter hat HKL einen Schadensfall unverzüglich telefonisch anzuzeigen. Außerdem ist der Mieter verpflichtet, HKL spätestens 24 Stunden nach dem Schadensfall schriftlich über alle Einzelheiten des Schadensfalls und – sofern der Schadenshergang bekannt ist – unter Vorlage einer Skizze über den Schadenshergang zu unterrichten. Der Schadensbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen etwaig beteiligter Kraftfahrzeuge enthalten.
3. Einen Diebstahl des Kraftfahrzeuges, von Kraftfahrzeugteilen oder Zubehör hat der Mieter unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen. Der Mieter hat HKL für das Abstellen des Kraftfahrzeuges – soweit vorhanden – Zeugen zu benennen und eine entsprechende Skizze zu fertigen. Vorstehende Ziffer 2 gilt entsprechend. Nach einem Diebstahl des Kraftfahrzeuges hat der Mieter die Kraftfahrzeugschlüssel und Papiere unverzüglich an HKL zurückzugeben.
4. Der Mieter ist auch im Übrigen verpflichtet, HKL bei der weiteren Bearbeitung und Aufklärung von Schadensfällen oder Diebstählen jederzeit bestmöglich zu unterstützen.
5. Im Falle einer Panne hat der Mieter HKL unverzüglich telefonisch zu unterrichten und diesbezügliche Weisungen von HKL einzuholen. Die Beauftragung einer Vertragswerkstatt durch den Mieter ist nur nach vorheriger Zustimmung von HKL zulässig, es sei denn, ohne eine solche Beauftragung droht ein erheblicher Schaden und die vorherige Zustimmung von HKL kann nicht rechtzeitig eingeholt werden. Etwaige Kosten des Mieters erstattet HKL nur unter der Voraussetzung, dass den Mieter an der Panne kein Verschulden trifft und nur gegen Vorlage der Originalrechnung, wobei den Mieter die diesbezügliche Beweispflicht trifft.
6. Kommt der Mieter seinen Pflichten nach den vorstehenden Ziffern 1 bis 5 schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig nach, hat er HKL die daraus entstehenden Schäden zu ersetzen.

VIII. Haftung des Mieters, Kraftfahrzeugversicherung, Kosten der Versicherung

Die nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer VIII. dieser Mietbedingungen sind abschließend, so dass Ziffer XIV. der Allgemeinen Mietbedingungen von HKL auf die Vermietung von Kraftfahrzeugen nicht zur Anwendung kommt:

1. Der Mieter haftet von der Übergabe bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des Kraftfahrzeuges für jede von ihm zu vertretende Beschädigung sowie den von ihm zu vertretenden Diebstahl/Verlust des Kraftfahrzeuges (nachfolgend zusammenfassend: „Schaden“) einschließlich der Kraftfahrzeugteile und Zubehör (nachfolgend zusammenfassend: „Kraftfahrzeug“). Des Weiteren haftet der Mieter für etwaige aus einem solchen Schaden resultierende Folgekosten von HKL, insbesondere Wertminderung, Abschleppkosten, Sachverständigengebühren, Mietausfall und anteilige Verwaltungskosten. Der Mietausfallschaden berechnet sich mit einer Tagesmiete (Tagesmietzins) für jeden Tag, an dem das Kraftfahrzeug HKL nicht zur Vermietung zur Verfügung steht. Etwaige Vergünstigungen nach der Staffelmietpreisliste von HKL gelten nicht. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass HKL kein oder ein geringerer Schaden als der vom Mieter als Mietausfallschaden zu zahlende Tagesmietzins entstanden ist.
2. Der Mieter haftet für alle Gebühren, Abgaben, Strafen und sonstigen Kosten wegen der von ihm zu vertretenden Verletzung öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z. B. der StVO und des KFG), die bei der Benutzung und Inbetriebnahme des Kraftfahrzeugs zur Anwendung gelangen und für die HKL in Anspruch genommen wird und hält HKL auf erstes Anfordern von einer Inanspruchnahme Dritter schad- und klaglos. Gleichmaßen ist der Mieter verpflichtet, HKL von jeglicher weiteren Inanspruchnahme Dritter für Schäden oder sonstige Kosten aus dem Betrieb bzw. der Nutzung des Kraftfahrzeugs – insbesondere wegen der Verletzung von Personen oder der Beschädigung von Sachen – auf erstes Anfordern schad- und klaglos zu halten, sofern der Mieter diese Schäden bzw. Kosten zu vertreten hat.
3. HKL gewährt dem Mieter gemäß den nachfolgenden Bestimmungen gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgelts eine Haftungsbeschränkung nach den Grundsätzen einer Vollkaskoversicherung nach Maßgabe der entsprechenden, jeweils gültigen Versicherungsbedingungen für Schäden am Kraftfahrzeug, die der Mieter zu vertreten hat:

Im Rahmen dieser Haftungsbeschränkung ist die Haftung des Mieters gegenüber HKL für die den AKKB unterliegenden Schäden am Kraftfahrzeug bei einer **leicht fahrlässigen** Schadensverursachung auf einen Betrag von **Euro 2.500,00** je Einzelschaden (Selbstbeteiligung) beschränkt.

Der Mieter haftet hingegen unbeschränkt, wenn er oder seine Repräsentanten (Gehilfen) den Schaden am Kraftfahrzeug **vorsätzlich** oder grob fahrlässig herbeigeführt haben und die entstandenen Schäden daher nicht von der entsprechenden Kaskoversicherung gedeckt sind. Die Haftung des Mieters bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schadensverursachung ist also nicht auf den vorstehenden Betrag von Euro 2.500,00 (Selbstbeteiligung) beschränkt.

Für vom Mieter zu vertretende Schäden am Kraftfahrzeug, die nicht den AKKB unterliegen bzw. nicht gedeckt sind, haftet der Mieter gegenüber HKL in jedem Fall unbeschränkt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen des Mieters bei leichter Fahrlässigkeit (auf die Selbstbeteiligung) gelten nicht, wenn der Mieter seinen Pflichten bei Schäden am Kraftfahrzeug gemäß Ziffer VII. nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Sollte HKL aufgrund der Vertragsmodalitäten eines zwischen HKL und einer etwaig bestehenden Versicherung für das Kraftfahrzeug einen Anteil am Schaden zu tragen haben, welcher der Höhe nach niedriger ist als die vom Mieter nach den vorstehenden Regelungen zu zahlende Selbstbeteiligung, so reduziert sich die vom Mieter zu leistende Selbstbeteiligung im konkreten Schadensfall auf den von HKL zu tragenden Schadensanteil.

4. Das für die Haftungsbeschränkung gemäß vorstehender Ziffer 3 vom Mieter zu zahlende Entgelt bestimmt sich nach Maßgabe der jeweils geltenden Preisliste von HKL. Der Mieter hat das Entgelt vom Tag des Mietbeginns an bis einschließlich zum Tag der Rückgabe des Kraftfahrzeugs für jeden angefangenen Kalendertag in Höhe des vollen Tagesentgelts zu zahlen.
5. Das Kraftfahrzeug ist darüber hinaus über HKL in der gesetzlich vorgeschriebenen Kfz-Haftpflichtversicherung versichert. Es gilt mindestens die gesetzliche Versicherungssumme.
6. Eine Insassenunfallversicherung oder Ladegutversicherung besteht für das Kraftfahrzeug nicht.
7. Sämtliche von HKL abgeschlossenen Versicherungen sowie die vorstehenden Haftungsbeschränkungen des Mieters bei leichter Fahrlässigkeit (auf die Selbstbeteiligung) gelten ausschließlich für die Benutzung und Inbetriebnahme des Kraftfahrzeugs innerhalb von Österreich.

IX. Reparatur und Wartung

1. HKL trägt die Kosten der turnusmäßigen Wartung des Kraftfahrzeugs sowie der auf die normale Abnutzung zurückzuführenden Reparaturen.
2. Der Mieter ist verpflichtet, HKL über die Notwendigkeit solcher Reparaturen bzw. Inspektionen des Kraftfahrzeugs laut Wartungs- bzw. Bedienungsanleitung unverzüglich zu informieren. Die Durchführung der Reparaturen/Inspektionen ist ausschließlich Aufgabe von HKL. Eine Eigenreparatur des Mieters oder eine Beauftragung Dritter durch den Mieter bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von HKL. Dies gilt nicht, sofern Gefahr in Verzug ist, d. h. insbesondere bei

Notreparaturen zur Vermeidung von Folgeschäden am Kraftfahrzeug oder am Eigentum Dritter sowie im Falle von Umweltschäden.

X. Verjährung

Für die Verjährung der Ansprüche von HKL gegen den Mieter sowie von Ansprüchen des Mieters gegen HKL gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sofern ein Schadensfall polizeilich aufgenommen wurde (vgl. Ziffer VII.), werden Schadensersatzansprüche von HKL gegen den Mieter erst fällig, wenn HKL Gelegenheit hatte, die Ermittlungsakte einzusehen. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt spätestens sechs Monate nach Rückgabe des Kraftfahrzeuges. Im Falle der Akteneinsicht wird HKL den Mieter unverzüglich über den Zeitpunkt der Akteneinsicht benachrichtigen.

HKL BAUMASCHINEN Austria GmbH, Industriezentrum Niederösterreich-Süd, Ricoweg M31, 2351 Wiener Neudorf,
Tel.: +43 (0) 2236 6606350, Fax.: +43 (0) 2236 66063520, www.hkl-baumaschinen.at